



Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

EINGEGANGEN 13. Mai 2005

Hund und Halter e. V.
z. H. Herrn Thomas Henkenjohann
Binnersweg 1

26954 Nordenham

Bearbeitet von
Frau Ritter

E-Mail
Jutta.ritter@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.05.2005

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
404

Durchwahl (05 11) 1 20-
20 89

Hannover
12. Mai 2005

**Hundeauslaufgebiete während der Brut- und Setzzeit
Ihre Anfrage vom 06. Mai 2005**

Sehr geehrter Herr Henkenjohann!

Grundsätzlich können Gemeinden in ihrem jeweiligen Ortsgebiet Auslaufgebiete für Hunde auch während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. April bis zum 15. Juli ausweisen. Als Rechtsgrundlage dafür kommt in erster Linie das Gemeinderecht in Betracht. Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sieht Ausnahmen von der Anleinplicht nicht vor. Die Anleinplicht für Hunde in dieser Zeit gilt nur in der freien Landschaft. Innerörtliche Parkanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 NWaldLG zählen dazu zum Beispiel nicht, so dass Hunde hier ohne Ausnahmegenehmigung frei laufen dürften. Inwieweit darüber hinaus Flächen innerhalb der Ortslage für den freien Auslauf von Hunde in Ihrer Gemeinde zur Verfügung stünden, vermag ich nicht zu beurteilen. Bitte wenden Sie deshalb an die für Sie zuständige Gemeindeverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage